

Tierschutzvorschriften: Ablauf der Übergangsfristen

Die geltende Tierschutzverordnung von 2008 hat für Vorschriften, die nicht sofort umsetzbar waren, Übergangsfristen von unter anderem zehn Jahren vorgesehen. Neu müssen bis spätestens 1. September 2018 die Buchtenflächen in den alten Ställen für Schafe, Ziegen und Schweine angepasst werden, Schafe dürfen nicht mehr angebunden und Schweine nicht mehr auf Vollspaltenboden gehalten werden

Anbindehaltung von Schafen

Genügend Bewegung und regelmässiger Auslauf ist wichtig für Schafe, denn dies beeinflusst die Gesundheit, die Kondition und die Fruchtbarkeit der Tiere nachhaltig. Deshalb dürfen Schafe nicht mehr angebunden gehalten werden.

Buchtenfläche und Fressplatzbreite für Schafe

Aufgrund ihres ausgeprägten Herdenverhaltens werden Schafe meist in Gruppen gehalten. Dieses soziale Verhalten zeichnet sich durch eine geringe Aggressivität aus, Rangordnungskämpfe sind kaum ausgeprägt. So erstaunt es nicht, dass Schafe häufig nahe beieinander stehen oder liegen. Damit das Wohlergehen der Herde bewahrt bleibt, müssen dennoch alle Tiere einer Gruppe genügend Platz zum Liegen und Fressen zur Verfügung

haben. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, muss die Fressplatzbreite und die Buchtenfläche pro Tier in Abhängigkeit der neu eingeteilten Gewichtskategorie angepasst werden.

Anmerkungen

1. Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
2. Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
3. Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden.
4. Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
5. Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Boxenfläche für einzeln gehaltene Ziegen

Obwohl Ziegen soziale Tiere sind, müssen gebärende oder kranke Tiere manchmal in

Mindestmasse in der Gruppenhaltung von Schafen

	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹⁾	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
	bis 20 kg	20–50 kg	50–70 kg	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg
Fressplatzbreite pro Tier³⁾, cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier, m²	0,3 ⁴⁾	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁵⁾	1,8 ⁵⁾

Mindestmasse in der Einzelhaltung von Ziegen

	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23–40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40–70 kg	Ziegen 1) und Böcke über 70 kg
Boxenfläche, m ²	2,0	3,0	3,5

einem separaten Abteil aufgestellt werden. Bei Böcken kann eine Separierung aus züchterischen Gründen sinnvoll sein. Wichtig bei der Einzelaufstallung ist steter Sichtkontakt zu den Artgenossen. Damit sich eine Ziege in einer Einzelbox artgerecht verhalten kann, dürfen bestehende Einzelboxen mit einer Boxenfläche von 2 m² nicht mehr verwendet werden. Für Ziegen ab 70 kg Körpergewicht werden neu Einzelboxen von 3,5 m² anstelle der bisher geforderten 3,0 m² benötigt.

Anmerkung

1. Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

Buchtenfläche und Anzahl Fressplätze für Ziegen in Gruppenhaltung

Ziegen bilden durch Kämpfe eine strikte Rangordnung aus. Deshalb ist es wichtig, dass ein Stall so eingerichtet ist, dass auch rangniedrigere Tiere entspannt fressen, trinken und sich hinlegen können. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind die Abmessungen neu in Abhängigkeit vom Gewicht vorgegeben und räumen insbesondere den adulten Ziegen eine deutlich grössere Buchtenfläche ein. Zudem sind neu auch deutlich mehr Fressplätze als Tiere gefordert. In bestehenden Buchten kann die Anzahl Tiere in der Bucht unter Umständen auch gleich gehalten werden, wenn zusätzliche Fressplätze (z. B. mit Raufen) und erhöhte Ebe-

nen, die als Liegefläche angerechnet werden können, eingerichtet werden.



Beispiel eines gut strukturierten Ziegenstalls mit Nutzung mehrerer Ebenen.

Anmerkungen

1. Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
2. Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
3. Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

Buchtenfläche für Schweine

In der Schweinemast kommt es häufig zu Neugruppierungen von Sauen, Absatz- und Mastferkeln, was unweigerlich zu Rankämpfen führt. Sowohl für die eigentliche Auseinandersetzung als auch für das Ausweichen nach der Konfrontation brauchen Schweine ausreichend Platz. Wird dieser nicht gewährt, kann es zu gravierenden Verletzungen kommen. Geräu-

Mindestmasse in der Gruppenhaltung von Ziegen

	Zick- lein	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen	Ziegen ¹⁾ und Böcke	Ziegen ¹⁾ und Böcke
	bis 12 kg	12–22 kg	23–40 kg	40–70 kg	über 70 kg
Fressplatzbreite pro Tier, cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere	1	1	1,1	1,25	1,25
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	1	1	1	1	1
Buchtenfläche pro Tier²⁾, m² für Gruppen bis 15 Tiere	0,3	0,5	1,2	1,7	2,2
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

mige Buchten ermöglichen den Tieren zudem das Ausleben verschiedener Verhaltensweisen an unterschiedlichen Orten (z. B. Koten an bestimmten Kotplätzen und Ruhen auf trockenen Liegeflächen). Deshalb müssen Schweinemäster die Gesamtfläche pro Tier in Abhängigkeit der Gewichtskategorien fristgerecht anpassen. Als Folge davon werden viele Mastplätze wegfallen, sodass die Gefahr eines massiven Überschusses an Absatzferkeln besteht. Die Ferkelproduzenten sind an dieser Stelle aufgefordert, ihre Produktion auf den Stichtag hin zu reduzieren.

Anmerkungen

1. Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.
2. Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten sind.
3. Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.
4. **Am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen, die eine Gesamtfläche von 2 m² pro Tier aufweisen, müssen**

Buchtengrösse in der Schweinehaltung

Tierkategorie	kg	Abgesetzte Ferkel ¹⁾		Schweine ²⁾				Sauen	Zucht-leber
		bis 15	15–25	25–60	60–85	85–110	110–160		
Gesamtfläche pro Tier³⁾		0,20	0,35	0,60	0,75	0,90	1,65	2,5 ⁴⁾	6,0 ⁵⁾
davon Liegefläche pro Tier^{6) 7) 8)}	m ²	0,15	0,25	0,40	0,50	0,60	0,95	-	3,0
– bis 6 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1,2 ⁹⁾	-
– 7 bis 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1,1 ⁹⁾	-
– über 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1,0 ⁹⁾	-

auch nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. August 2018 nicht angepasst werden.

5. Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
6. Es muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein.
7. Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Der Liegebereich muss so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.
8. Sofern Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.
9. Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.

Haltung von Schweinen auf Vollspaltenboden

Am 1. September 2018 tritt das Verbot des Vollspaltenbodens in der Schweinemast in Kraft. Ab dann muss für alle Schweine ein Liegebereich vorhanden sein, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf und in grösseren Flächen zusammenhängend ist. Für Mastschweine-



Mit freundlicher Genehmigung des ASVS SG.

(Fotos: zVg)

ställe, die bereits vor dem 1. September 2018 bestanden, darf dieser Perforationsanteil 5 % betragen. In allen anderen Schweineställen ist ein Perforationsanteil von maximal 2 % erlaubt. Zudem müssen die Löcher oder Spalten der perforierten Liegefläche gleichmässig verteilt sein.

Bauliche Anpassungen jetzt vornehmen

Grösserer Anpassungsbedarf, der bauliche Veränderungen erfordert, dürfte vor allem dann anstehen, wenn die Besatzdichte des Betriebs bereits jetzt am Maximum liegt. Die kantonale landwirtschaftliche Beratung des Plantahofs oder Stallbaufirmen, die Erfahrung mit der Haltung von Nutztieren haben, helfen bei Fragen zu Umbaulösungen weiter. Im Tierschutz-Kontrollhandbuch für Ziegen bzw. Schafe und Schweine sind die gültigen rechtlichen Normen für die Tierhaltenden und Kontrollorgane übersichtlich zusammengefasst. Das «Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine» in Tänikon sowie Agroscope haben eine Reihe von Fachinformationen herausgegeben, welche wichtige Aspekte der Nutztierhaltung für Praktiker verständlich erläutern. Alle erwähnten Unterlagen sind auf der Homepage des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, www.blv.admin.ch) unter Tiere/Tierschutz/Nutztierhaltung-Ziegen bzw. -Schafe und Schweine zugänglich.

Kontakte

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit: Tel. 081 257 24 15
Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof: Tel. 081 257 60 00

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit